

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

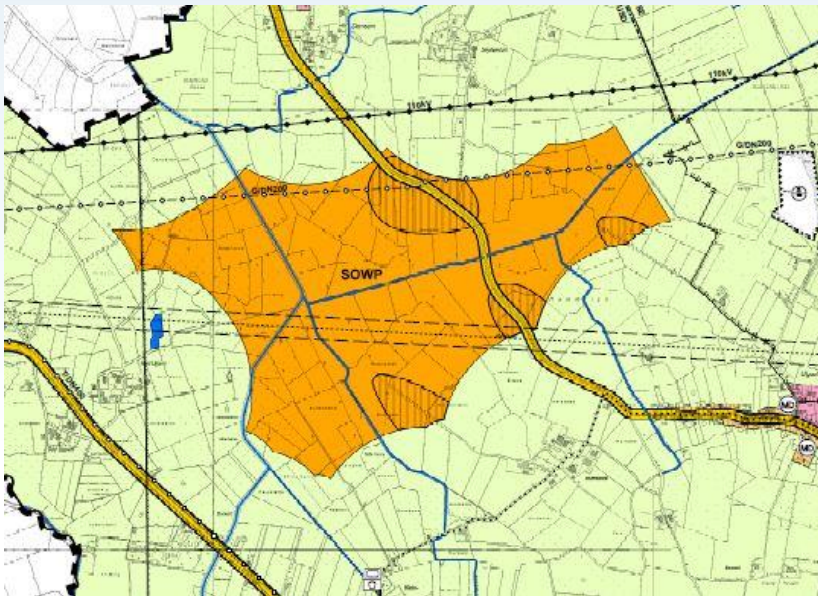
- **Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange**
- **Natur- und artenschutzrechtliche Belange**
- **Prüfung der Umweltverträglichkeit**
- **Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen**

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

- **Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange**
- Natur- und artenschutzrechtliche Belange
- Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen

Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange

- Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen sind Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert.
- Zur Verhinderung eines möglichen „Wildwuchses“ können die Gemeinden über die Bauleitplanung den Bau von Windenergieanlagen steuern (Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellen eines Bebauungsplanes). Verbunden mit den dafür ausgewiesenen Bereichen ist eine sog. „Ausschlusswirkung“ für den übrigen Außenbereich.



Auszug aus dem FNP der
Samtgemeinde Esens
(„Sondergebiet
Windenergiepark“, im März
1993 geändert)

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

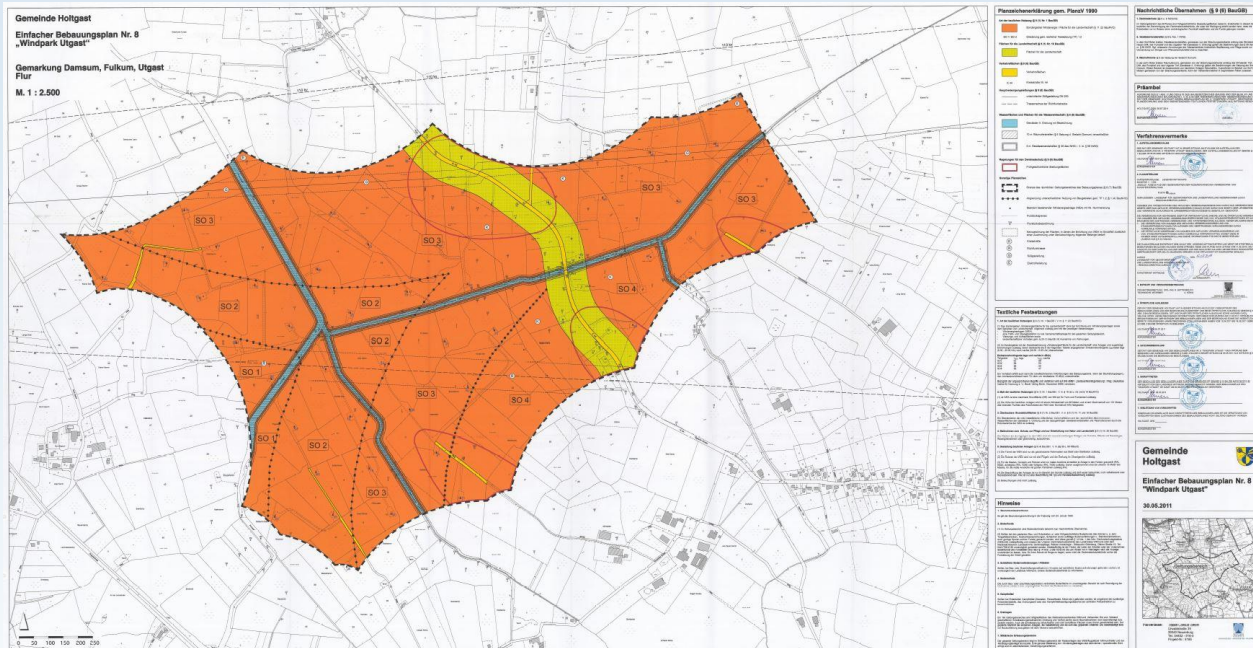
Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange



Auszug aus dem derzeit gültigen RRÖP für den Landkreis Wittmund („Vorrangstandort für Windenergiegewinnung“)

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange



B-Plan Nr. 8
„Windpark Utgast“
der Gemeinde
Holtgast
(rechtskräftig seit
Juli 2011)

- Ziel des Repoweringvorhabens in Utgast war der Ersatz der 51 bestehenden Altanlagen mit einer Höhe von 61 m bis 72 m durch 40 neue Anlagen eines Typs. Eine Altanlage wurde nicht „repowert“. Die Gesamthöhe einer neuen Anlage beträgt max. 100m (-> Verzicht auf eine „Befeuerung“).

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange

- Die Bauleitplanung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Städte. Alle Gemeinden und Städte im Landkreis Wittmund haben davon Gebrauch gemacht; der Landkreis Wittmund hat hier wenig Einfluss.
- Eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ab einer Anlagenhöhe von 50 m erforderlich.
- Auf die Erteilung einer solchen Genehmigung besteht ein klarer Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu prüfende Kriterien sind:
 - Lärm
 - Schattenwurf
 - optische Wirkungen

} Vorlage speziell erarbeiteter Gutachten erforderlich

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange

- Bezüglich der **Lärmemissionen** sind die in der TA-Lärm festgesetzten Grenzwerte zu berücksichtigen. Basis für die Festlegung von Betriebseinschränkungen ist eine individuell errechnete Lärmprognose.
- Auch die Auswirkungen durch **Schattenwurf** werden geregelt (Schattenwurfgutachten). Die maßgeblichen Orientierungswerte haben sich aus der Rechtsprechung entwickelt.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch **optische Wirkungen** werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft (Kritischer Abstand entspricht der dreifachen Anlagenhöhe)

Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange

- Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen
 - Baurecht
 - Naturschutzrecht
 - UVP-Recht
 - Wasserrecht
 - Bodenschutzrecht
 - Luftfahrtrecht
 - Arbeitsschutzrecht
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen die Fachbehörden die Genehmigungsfähigkeit der Anträge.
- Abschaltzeiten sowie von Fachbehörden vorgegebene Auflagen werden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Auflage aufgenommen und in die Steuerung der Anlagen einprogrammiert.

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

- Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange
- **Natur- und artenschutzrechtliche Belange**
- Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen

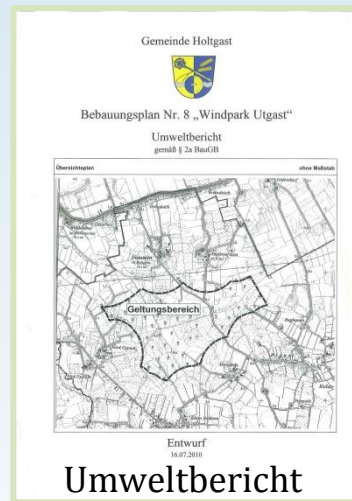
Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Utgast“ der Gemeinde Holtgast

Eingriffsregelung

artenschutzrechtliche
Vorprüfung

Verträglichkeitsprüfung
nach § 34 BNatSchG



Maßnahmen zur
Vermeidung

Maßnahmen zur
Kompensation

Betrachtung von
Planungsalternativen

Monitoring

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

Natur- und artenschutzrechtliche Belange

1	EINLEITUNG	3	2.9	SCHUTZGUT SACHGÜTER	47
1.1	KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER BEBAUUNGSPLANUNG	3	2.9.1	Bestand	47
1.2	BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANZ DER PLANUNG	4	2.9.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	47
1.3	UMWELTSCHUTZZIEL AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN	6	2.10	SCHUTZGUT MENSCH	48
1.3.1	Fachgesetze	6	2.10.1	Bestand	48
1.3.2	Planerische Vorgaben	7	2.10.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	49
1.4	BESCHREIBUNG DES PLANUNGSRAUMES	9	2.11	WECHSELWIRKUNGEN	52
1.4.1	Naturräumliche Lage	9	2.12	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	53
1.4.2	Nutzungen	10	3	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NACH § 34 C NNATG	54
2	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN SOWIE DEREN WECHSELWIRKUNGEN	11	3.1	VOGELSCHUTZGEBIET V 63	54
2.1	SCHUTZGUT KLIMA	11	3.2	WERTBESTIMMENDE ARTE SOWIE SONSTIGE ARTEN DES ANHANGS I EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (79/409/EWG) UND ZUGVÖGEL	56
2.1.1	Bestand	11	3.3	ERHALTUNGSZIELE DES VOGELSCHUTZGEBIETES	57
2.1.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	12	3.4	BESCHREIBUNG DER BRUT- UND RASTVOGELBESTÄNDE IM VOGELSCHUTZGEBIET IM NAHBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS	61
2.2	SCHUTZGUT LUFT	12	3.5	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN	63
2.2.1	Bestand	12	4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	71
2.2.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	12	4.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	72
2.3	SCHUTZGUT BODEN	12	4.2	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN	73
2.3.1	Bestand	12	4.3	ÜBERPRÜFUNG MÖGLICHER ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERSTÖßE	74
2.3.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	14	4.4	VORSORGLICHE AUSNAHMEPRÜFUNG BLEIBT LK WITTMUND VORBEHALTEN	76
2.3.3	Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	15	5	BESCHREIBUNG DER NOTWENDIGEN VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	76
2.4	SCHUTZGUT GRUNDWASSER	15	5.1	FESTSETZUNGEN DER LÄRMKONTINGENTE	76
2.4.1	Bestand	15	5.2	FESTLEGUNG DER GESTALTUNG UND HÖHE DER ANLAGE	76
2.4.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	16	5.3	FESTLEGUNGEN DES BODENSCHUTZES	77
2.5	SCHUTZGUT OBERFLÄCHENGEWÄSSER	16	5.4	SICHERUNG DES GÄWÄSSERNETZES	77
2.5.1	Zu erwartende Beeinträchtigungen	18	5.5	ZEITLICHE BEGRENZUNG DER BAUTÄTIGKEITEN AUS ARTENSCHUTZRECHTLICHEN GRÜNDEN	78
2.5.2	Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	19	5.6	NOTWENDIGE MONITORINGMAßNAHMEN – WIESENWEIHE	78
2.6	SCHUTZGUT PFLANZEN- UND TIERWELT	20	5.7	NOTWENDIGE MONITORINGMAßNAHMEN – FLEDERMÄUSE	78
2.6.1	Bestand	20	5.8	FESTLEGUNG EXTERNER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	79
2.6.1.1	Biotopstrukturen in dem Planungsraum	20	6	PLANUNGSALTERNATIVEN	80
2.6.1.2	Faunistische Bedeutung	24	6.1	ENTWICKLUNG DES GEBIETES OHNE BEBAUUNGSPLAN	80
2.6.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	27	6.2	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	81
2.6.2.1	Beeinträchtigungen der Vegetationsdecke (ohne Fließgewässer)	27	7	MONITORING	81
2.6.2.2	Beeinträchtigung des Grabensystems	28	8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	82
2.6.2.3	Beeinträchtigung der Vogelwelt	29			
2.6.3	Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	39			
2.7	LANDSCHAFTSBILD	40			
2.7.1	Bestand	40			
2.7.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	42			
2.7.3	Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	46			
2.8	SCHUTZGUT KULTURGÜTER	46			
2.8.1	Bestand	46			
2.8.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	46			
2.8.3	Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	47			

Inhalt des Umweltberichtes

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

- Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange
- Natur- und artenschutzrechtliche Belange
- **Prüfung der Umweltverträglichkeit**
- Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen

Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Anhang 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

UVPG

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S

§ 3b UVPG: UVP-Pflicht

§ 3c UVPG: allgemeine
UVP-Vorprüfung,
Anlage 2 UVPG

§ 3c UVPG: standortbezogene UVP-
Vorprüfung, Anlage 2 Nr. 2 UVPG

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Prüfung der Umweltverträglichkeit, allgemeine UVP-Vorprüfung

Anhang 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Falle einer allgemeinen UVP-Vorprüfung

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal-schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Prüfung der Umweltverträglichkeit, standortbezogene UVP-Vorprüfung

Anhang 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Falle einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal-schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Prüfung der Umweltverträglichkeit, Beispiel einer allgemeinen UVP-Vorprüfung

Bauamt
Fachbereich Umwelt
Az.: 68/61 919 30/317

Wittmund, den 28.06.2016

Bauamt
Abteilung 60.2 Umwelt
-BImSchG-Behörde-
im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer
genehmigungsbedürftigen Windenergieanlage (Windenergieanlage H 02)

I) Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG*)

II) Gebühren

Antragsteller: [REDACTED]

Az. Abt. Umwelt-BImSchG-Behörde: 68/ 63 54.05 (03/14)

I) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG:

Bei dem beantragten Vorhaben ist eine Prüfung durchzuführen, ob gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG*) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gem. § 3a UVPG stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der bisherige Bestand überschreitet nach der heute gültigen Rechtslage die Schwelle zur UVP-Pflicht. Bei dem beantragten Vorhaben ist daher auf der Grundlage des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG zu prüfen, ob die Änderung oder Erweiterung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind als Bestand 10 Windenergieanlagen, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 und nach der Durchführung einer UVP für die Anlagen W 09 und W 10 im November 2015 genehmigt wurden, zuzüglich der beantragten Anlage (also insgesamt 11 Windenergieanlagen) heranzuziehen. Die übrigen Anlagen sind vor der genannten Umsetzungsfrist genehmigt und errichtet worden (48 Stück in den Jahren 1994 bis 1996). Laut Nr. 1.63 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien in Anlage 2 zum UVPG notwendig.

Die Überprüfung dieser Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

1. Merkmale des Projekts			
a) Größe des Projekts	☐ 3 bis weniger als 6 WEA	☒ 6 bis weniger als 20 WEA	☐ 20 oder mehr WEA
	Standortbezogene UVP-Vorprüfung	Allgemeine UVP-Vorprüfung	UVP-Pflicht
b) Nutzung und Gestaltung von	☒ Boden	☒ Wasser	☒ Natur und Landschaft
	Art der Nutzung: Versiegelung/ Grabenverrohrungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Arten und Lebensgemeinschaften		
c) Abfallerzeugung	☐ keine	☒ zu erwarten (Baustellenabfälle und Abfälle bei der Reparatur und Wartung)	
		Infrastruktur für ordnungsgemäße Entsorgung ist vorhanden	☐ nicht vorhanden
d) Umweltverschmutzung und Belästigung	☐ keine	☒ zu erwarten (Lärm, Schatteneinwurf)	
		☒ durch vorhandenes Regelwerk minimierbar/ vermeidbar	
e) Unfallrisiko	☐ keines	☒ Gefahrstoffe (Öl, Treib- und Schmierstoffe in der Bauphase und bei der Wartung)	☐ Risikotechnologien
		☒ durch vorhandenes Regelwerk minimierbar	

2. Standort des Projekts			
a) bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere für:	☒ Siedlung (Fulda, mind. 900 m südöstl.)	☐ Erholung	
	☒ Landwirtschaft	☐ Verkehr	
	☐ sonst. wirtschaftl. und öffentl. Nutzung	☒ Ver- und Entsorgung (Windenergiepark Ugar)	
b) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (vgl. Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wittmund, Bewertung im Radius von 500 m um den Eingriffsort herum, Schutzgebiete bis 1.200 m**)	Arten und Lebensgemeinschaften	☐ überwiegend Wertstufe I	
		☐ überwiegend Wertstufe II	
		☒ überwiegend Wertstufe III (Grünlandbereiche mit Grünpyramiden Nr. 234 ca. 120 m westl. der Anlage)	
		☒ überwiegend Wertstufe IV (übrige Bereiche)	
		☐ überwiegend Wertstufe V	
	Landschaftsbild	☐ sehr bedeutsam	
		☐ bedeutsam	
		☒ keine besondere Bedeutung (bestehender Windenergiepark Ugar)	
	Boden	☒ keine besondere Bedeutung (Knickmarsch unversalzt von Niedermoor, Bildungsbedingungen für sulfatarme Böden gegeben)	
		Besondere Bedeutung aufgrund:	
		☐ geringer Verbreitung	
		☐ extremer Standorteigenschaften	
		☐ hoher Natürlichkeitsgrad/ geringer anthropogener Veränderungsgrad	
		☐ naturhistorischer Wert	
		☐ kulturhistorischer Wert	

Fortsetzung nächste Seite

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Prüfung der Umweltverträglichkeit, Beispiel einer allgemeinen UVP-Vorprüfung

2. Standort des Projekts		
b) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Fortsetzung)	Wasser	Oberflächenwasser: ☐ Güteklasse II-III (kritisch belastet) ☒ Güteklasse III (stark verschmutzt) (Pumptief) ☒ keine Angabe (Minimale Tief, Füllhöhe Zuggraben) Grundwasser: ☒ kein Wasserschutzgebiet ☐ Wasserschutzgebiet (☞), Zone ☞ ☐ geplante Zone ☞ des Wasserschutzgebiets ☞
	Klima	besonderes Kleinklima: ☐ Niederung mit Fließgewässer ☐ Waldbereich ☐ kleinstrukturierte (Walhecken-)Landschaft ☐ schwach gegliederte (Walhecken-)Landschaft ☐ großflächiges naturnahes Moor ☐ entwässertes u. kultiviertes Moor ☒ offener Marschenraum ☐ großflächige überbaut/versiegelte Bereich ☐ angrenzend an mittel bis stark befahrene Straße m. Auswirkungen auf das Kleinklima (5000 bis 10.000 DTV) ☐ Siedlungsbereich Bereich mit Emissionsquellen: ☐ Straße mit DTV ☐ bis 1.000 ☒ 1.000 bis 5.000 (KL) ☐ 5.000 bis 10.000 ☐ über 10.000 ☐ Eisenbahnlinie ☐ Militärflughafen ☐ Einflugschneise ☒ überw. landwirtschaftl. Bereich ☒ zusammenhängender Siedlungsbereich (Ortschaft Füllhöhe, Abstand > 900 m) ☐ Wirkungsbereich eines emissionsrechtlich relevanten landwirtschaftlichen Betriebs Bereich ohne Emissionsquellen: ☐ geschlossene Waldfläche ☒ Schutzgebiet ohne Nutzung (ehem. Ziegeleigelande Füllhöhe, gem. § 30 BNatSchG geschütztes Gebiet, Größe ca. 3,7 ha)
	Luft	

Fortsetzung nächste Seite

c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete	☒ Der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet 63 (als LSG 25 ausgewiesen) beträgt mindestens 1.200 m. Darzwischen befinden sich eine Reihe weiterer Windenergieanlagen des Windparks Uggast. Außerdem verläuft entlang des südlichen Randbereichs des Schutzgebietes eine 110 kV-Leitung.	☐ nicht betroffen ☐ Gebiet: Nr. ☐ gem. § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt gemacht ☐ von der obersten Naturschutzbehörde bekannt gemacht jeweils bis zur Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG im Bundesanzeiger ☐ auf Vorschlag der Landesregierung gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Betracht kommen, jeweils bis zur Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG im Bundesanzeiger
	Naturschutzgebiet	☒ Der Abstand zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (gleichzeitig Wattenmeer und Biosphärenreservat) beträgt über 3.000 m.	☐ Gebiet: ☞ NP Niedersächsisches Wattenmeer
	Biosphärenreservat	☒ (siehe Nationalpark)	
	Landschaftsschutzgebiet	☒ (EU-Vogelschutzgebiet 63)	☐ Gebiet ☞
	Naturdenkmal mit gesch. Umgebung	☒	☐ Gebiet ☞
	Geschützte Landschaftsteile	☒	
	Besonders gesch. Biotope (§ 30 BNatSchG)	☐	☒ Biotop-Nr. 2311/11, Typ "naturnahes naturschutzrechtliches Abhangswasser" (750 m nordwestlich) und Biotop-Nr. 2311/16, Typ "Mosaik aus naturnahen naturschutzrechtlichen Abhangswässern, Schiff-Landschichten" (730 m südwestl.), Biotop-Nr. 2311/9 und 10, Typ "naturnahes naturschutzrechtliches Stillgewässer" (730 bis 830 m südwestlich)
	Walhecken	☐	☒ gelochte Walhecken am äußersten südöstlichen Rand des 500 m-Radius
	Kompensationsflächen	☒	☐
	Fließgewässer II./I. Ordnung	☐	☒ Minimale Tief (Abstand ca. 185 m), Füllhöhe Zuggraben (Abstand ca. 310 m), Pumptief (Abstand ca. 300 m)

Fortsetzung nächste Seite

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Prüfung der Umweltverträglichkeit, Beispiel einer allgemeinen UVP-Vorprüfung

c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Fortsetzung)	nicht betroffen	betroffen
Stillgewässer	☐	☒ (mehrere Teiche, Abstände um 350 m, Gewässeraufweitung am Mündungstief, ca. 230 m östl.)
Waldflächen	☒	☐
Wasserschutzgebiet	☒	☐ Gebiet ☐ Zone ☐
Heidellandschaft	☒	☐
Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind, und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☒	☐
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	☒	☐
Baudenkmale und Bodendenkmale, die gem. § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	☐	☒ keine Angaben ☐ keine Angaben, jedoch als Verdachtsfläche eingestuft ☐ vorhanden ☐

3.) Merkmale der möglichen Auswirkungen		
a.) Ausmaß der Auswirkungen (geograph. Gebiet u. betroffene Bevölkerung)	☒ örtlich unmittelbar/ auf geringen Bevölkerungsanteil ☐ weiträumig/ auf hohem Bevölkerungsanteil	
b.) grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	im Landkreis Wittmund nicht zutreffend	
c.) Schwere und Komplexität der Auswirkungen	☐ kein Eingriff ☒ Eingriff durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar ☐ Eingriff durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht kompensierbar	
d.) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	☐ keine Auswirkungen zu erwarten ☒ abschätzbare Auswirkungen zu erwarten ☐ nicht abschätzbare Auswirkungen zu erwarten	
e.) Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	☒ kurzfristig (Bauphase) ☐ sporadisch ☒ reversibel (nach Rückbau) ☒ kumulierende Vorhaben ☒ bekannt	☒ langfristig (Betriebsphase) ☐ dauerhaft ☐ nicht reversibel ☐ nicht bekannt

4) Fazit der Vorprüfung aus der Sicht der UNB:

Gem. § 3c UVPG ist für ein Vorhaben nach der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung drückt sich individuell aus durch

- ihr mögliches Ausmaß
- ihren möglichen grenzüberschreitenden Charakter,
- ihre mögliche Schwere und Komplexität,
- ihre mögliche Dauer und Häufigkeit sowie
- ihre mögliche Reversibilität.

Je nach Fallgestaltung kann ein Merkmal allein oder im Zusammenhang mit anderen ausschlaggebend für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein (PETERS, H.-J., 2004. In Natur und Recht Nr. 2, 2004, 26. Jg., S. 89.). Das Vorliegen von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kann nur individuell bei Gesamtbetrachtung des Einzelfalls beurteilt werden.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können (§ 3c UVPG).

Nach überschlägiger Überprüfung ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die „Grünlandbereiche mit Gruppensystemen“ (wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften Nr. 234 gem. Landschaftsrahmenplan) befinden sich im ca. 120 m-Radius westlich der geplanten Anlage im Bereich des Windenergieparks Utgast. Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung für die Flora durch die Maßnahmen keine weitere Einschränkung erfährt. Die Wertigkeiten für die Avifauna sind bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen beeinträchtigt, so dass auch hier durch die geplante Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß der Ermittlungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 8 von Holtgast und der Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde auf 3 ha pro Anlage zu erhöhen.

Die Abstände zu den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen liegen in beiden Fällen über 700 m. Gemäß der Erhebungen für den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund weisen die Bereich v. a. für Amphibien, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken sowie für Singvögel und einige Vogelarten der Gewässer eine Bedeutung auf. Im Biotop Nr. 2311/11 (naturnahes nährstoffreiches Abflussgewässer mit einer Wasserfläche von ca. 6500 m²) brütet die Bläsralle. Sie wird in der „Zentralen Funddaten der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg“ mit einem Totfund aufgeführt und zeigt ein Meideverhalten bis zu einer Entfernung von 250 bis 500 m. Die naturnahen Kleingewässer 2311/9 und 10 zeichnen sich durch eine Flora mit Arten der Roten Liste aus. In den Schilfbeständen der Gewässer findet man Röhrichtbrüter. Das ehemalige Ziegeleigelände in Fulkm (ehemaliges Naturdenkmal 36, heute gem. § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop 2311/76) stellt einen aus landesweiter Sicht wertvollen Biotopkomplex dar. Maßgeblich ist dabei das Vorkommen gefährdeter Ökosysteme, Biotop sowie Pflanzengesellschaften. Die Abstände > 700 m sind ausreichend groß, es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Die übrigen Kleingewässer weisen lediglich eine Größe zwischen 200 und 600 m² auf. Aufgrund der übrigen, im Nahbereich seit gut 20 Jahren vorhandenen Windenergieanlagen ist nicht davon auszugehen, dass sich hier eine gegenüber Windkraftanlagen empfindliche Avifauna etablieren konnte.

Ein weiteres gesetzlich geschütztes Landschaftselement (§ 22 Abs. 3 NAGBNatSchG) ist die ca. 500 m südöstlich gelegene Wallhecke. Auch hier ist aufgrund des Abstands nicht von einer erheblich negativen Auswirkung auszugehen.

Prüfung der Umweltverträglichkeit, Beispiel einer allgemeinen UVP-Vorprüfung

Der kleinste Abstand zur südlichen Grenze des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (gleichzeitig EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Biosphärenreservat und Weltnaturerbe) beträgt mehr als 3.000 m und liegt damit deutlich über der Empfehlung in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages von mindestens 1.200 m. Der kleinste Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet 63 (LSG 25) beträgt mind. 1.200 m und entspricht dem vom NLT empfohlenen Abstand. Außerdem liegen zwischen den beiden geplanten Windenergieanlagen und der südlichen Grenze dieses Vogelschutzgebietes zahlreiche Anlagen des Windenergieparks Utgast und der südliche Randbereich des EU-Vogelschutzgebietes 63 wird von einer 110 kV-Leitung gekreuzt. Im Rahmen der Bauleitplanung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ von Holtgast wurde für den gesamten Windenergiepark eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeit mit dem Schutz des Vogelschutzgebietes gegeben ist.

Eine wertgebende Art des Vogelschutzgebietes 63 ist auch die Wiesenweihe. Da im Umfeld des Windenergieparks in der Vergangenheit Brutstandorte der Wiesenweihe festgestellt wurden, ist es potentiell möglich, dass es erneut zu einer Brut kommt. Daher ist innerhalb eines kritischen Abstands (ca. 350 m um den geplanten Standort herum) ein jährliches Monitoring von möglichen Brutstandorten von Weißen (Wiesen- und Kornweihe) erforderlich. Ggf. ist die betroffene Anlage dann in der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit abzustellen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 8 von Holtgast ermittelt und bewertet worden. Aufgrund der Vorbelastung durch den Bestand an Windenergieanlagen bleiben die zusätzlichen Beeinträchtigungen für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet in einem überschaubaren Rahmen. Eine Kompensation wird durch die im Antrag angegebenen Maßnahmen „rein rechnerisch“ erreicht.

Die Abstände der beiden geplanten Anlagen zu den Gewässern II. Ordnung sowie zu den übrigen Kleingewässern (Teiche mit einer Wasserfläche zwischen 200 und 600 m²) sind als gering einzustufen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer erhöhten Kollisionsgefährdung für Fledermäuse kommt, die diese Bereiche zur Nahrungssuche oder als Zugtrasse nutzen. Kenntnisse über Fledermausaktivitäten liegen nicht vor. Daher ist ein mindestens zweijähriges Monitoring erforderlich, das gemäß der Ausführungen des „Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBl. Nr. 7/2016) durchzuführen ist. Um Verstöße gegen den Artenschutz zu vermeiden, sind die Anlagen bis zum Vorliegen von sicheren Erkenntnissen über das Kollisionsrisiko für Fledermäuse in Nächten mit Fledermausaktivitäten abzuschalten.

Eventuelle untertägige Denkmalsubstanz am Bauort lässt sich durch die entsprechenden Auflagen in der Genehmigung vor unkontrollierter Zerstörung schützen.

Die durch die Bodenversiegelung hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich durch die mit dem Antragsteller vereinbarten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren (vgl. BImSch-Antrag). Durch einen Umgang mit evtl. sulfat-säuren Böden gemäß der Vorgaben der Bodenschutzbehörde lassen sich Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermeiden.

Die Emissionen auf die umliegenden Hofstellen und Wohnbebauung lassen sich im emissionsrechtlichen Verfahren prognostizieren und durch geeignete Maßnahmen (angepasste Betriebsreduzierung) auf ein zulässiges Maß reduzieren.

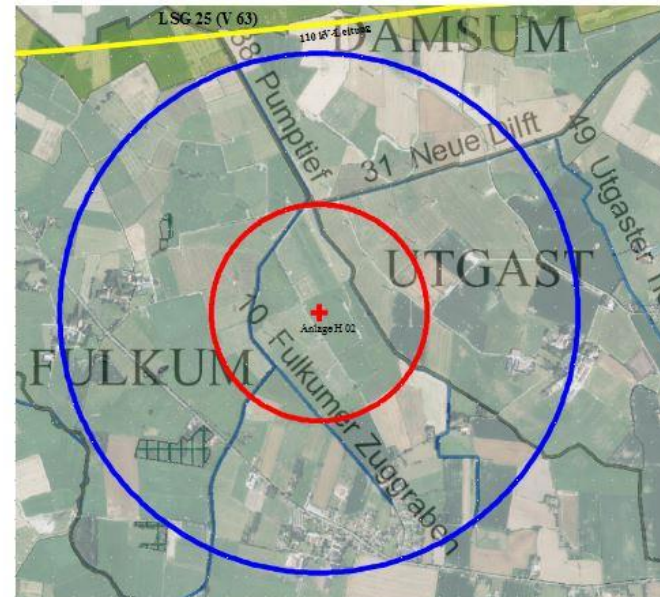
Die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Monitoringprogramme sind im BImSch-Verfahren durch Auflagen festzusetzen.

☐ eine UVP ist erforderlich ☒ eine UVP ist nicht erforderlich

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungsbedürftigen Windenergieanlage (Windenergieanlage H 02)

Karte zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG⁴⁾



	Standort der Anlage
	500m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte
	1.200m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte
	besonders geschützte Biotope

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Prüfung der Umweltverträglichkeit

In den Genehmigungsverfahren, in denen die Schwellenwerte mit der 20. sowie 40. Anlage erreicht wurden, wurde außerdem eine **komplette Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** durchgeführt.

§ 11 UVPG „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“

§ 12 UVPG „Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung“

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Prüfung der Umweltverträglichkeit

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

Inhaltsverzeichnis

0 EINLEITUNG.....	3
a) Vorgehensweise.....	3
b) Kurzbeschreibung des Vorhabens und Anlages.....	3
c) Kurzbeschreibung des Planungsraumes.....	4
1 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	4
1.1 SCHUTZGUT KLIMA.....	4
a) Methode.....	4
b) Beschreibung der Ist-Situation.....	4
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	4
d) Maßnahmenkatalog.....	4
1.2 SCHUTZGUT LUFT.....	4
a) Methode.....	4
b) Beschreibung der Ist-Situation.....	4
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	5
d) Maßnahmenkatalog.....	5
1.3 SCHUTZGUT BODEN.....	5
a) Methode.....	5
b) Beschreibung der Ist-Situation.....	5
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	5
d) Maßnahmenkatalog.....	6
1.4 SCHUTZGUT GRUNDWASSER.....	6
a) Methode.....	6
b) Beschreibung der Ist-Situation.....	6
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	6
d) Maßnahmenkatalog.....	6
1.5 SCHUTZGUT OBERFLÄCHENWASSER.....	6
a) Methode.....	6
b) Beschreibung der Ist-Situation.....	6
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	7
d) Maßnahmenkatalog.....	7
1.6 SCHUTZGUT PFLANZEN- UND TIERWELT.....	7
a) Methode.....	7
b) Beschreibung der Ist-Situation.....	8
b.1) Biotope.....	8
b.2) Fauna (UB, S. 25ff).....	9
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens und Maßnahmenkataloge.....	13
c.1) Beeinträchtigungen der Biotope/ Vegetationsdecke (UB, S. 27ff).....	13
c.2) Beeinträchtigung der Fauna.....	14
c.3) Auswirkungen auf das nördlich angrenzende Vogelschutzgebiet „V 63“ (ausgewiesenes LSG 25 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens im Gebiet des Landkreises Wittmund“) (UB, S. 30ff, 29).....	16
c.4) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (UB, S. 64ff).....	16
1.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD.....	16
a) Methode.....	16
b) Beschreibung der Ist-Situation.....	18
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	18
d) Maßnahmenkatalog.....	18
1.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	18
a) Methode.....	18
b) Beschreibung der Ist-Situation.....	19
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	19
d) Maßnahmenkatalog.....	19
1.9 SCHUTZGUT MENSCH.....	19
a) Methode.....	19
b) Beschreibung der Ist-Situation (UB, S. 46f, 15, 16, 27).....	19
c) Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	19
d) Maßnahmenkatalog.....	20
2. ÜBERSICHT ÜBER MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN, UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ MINIMIERUNG SOWIE KOMPENSATION.....	21
TABELLE: EINBEZOGENE UNTERLAGEN UND STELLUNGNAHMEN ZUM VERFAHREN.....	22

Bewertungen der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gegenstand des Antrags: Errichtung einer Windenergieanlage ENERCON E -70 E4 (H 14) im Windpark Utgast mit einer Nabenhöhe von 64,0 m, einem Rotordurchmesser von 71 m, einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Leistung von 2.300 kW
Antragsteller/in: Harlingerland Energiepark GmbH & Co. KG, Mimsteder Straße 35, 26427 Utgast
dort. Az.: 60.2/ 6351.05 (18/15)



Lage der geplanten WEA (H 14) und der zwei zum Rückbau vorgesehenen Anlagen (WEA 30 u. 31) im Windpark Utgast
(ohne Maßstab)

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	II
2. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER KLIMA UND LUFT.....	III
2.1.1 BEWERTUNGSSCHLUSSE.....	III
2.1.2 MEDIALE GESAMTBEWERTUNG.....	III
3. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT BODEN.....	III
3.1.1 BEWERTUNGSSCHLUSSE.....	III
3.1.2 MEDIALE GESAMTBEWERTUNG.....	III
4. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER.....	IV
4.1.1 BEWERTUNGSSCHLUSSE.....	IV
4.1.2.1 MEDIALE GESAMTBEWERTUNG FÜR DAS SCHUTZGUT GRUNDWASSER.....	IV
4.1.2.2 MEDIALE GESAMTBEWERTUNG FÜR DAS SCHUTZGUT OBERFLÄCHENWASSER.....	IV
5. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER ARTEN UND LEBENS-GEMEINSCHAFTEN (PFLANZEN- UND TIERWELT).....	V
5.1.1 BEWERTUNGSSCHLUSSE.....	V
5.1.2 MEDIALE GESAMTBEWERTUNG.....	V
6. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT LANDSCHAFT.....	VII
6.1.1 BEWERTUNGSSCHLUSSE.....	VII
6.1.2 MEDIALE GESAMTBETRACHTUNG.....	VII
7. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	VIII
7.2.1 BEWERTUNGSSCHLUSSE.....	VIII
7.1.2 MEDIALE GESAMTBEWERTUNG.....	VIII
8. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT MENSCH.....	VIII
8.1.1 BEWERTUNGSSCHLUSSE.....	IX
8.1.2 MEDIALE GESAMTBEWERTUNG.....	IX
9. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG.....	X
10. MEDIEN ÜBERGREIFENDE BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	X
11. LITERATUR.....	XIII

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Prüfung der Umweltverträglichkeit

2. Übersicht über mögliche Beeinträchtigungen, Wechselwirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung sowie Kompensation

Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung führen können	durch Wechselwirkungen betroffene Schutzgüter	Beschreibung der Wechselwirkungen	Im Vergleich zu bereits vorhandenen Veränderungen möglich	Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation
Schattenwurf	Landschaftsbild Pflanzen- und Tierwelt Mensch	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Beunruhigung/ Beeinträchtigung des Menschen durch optische Beunruhigung der Wohn- und Erholungsbereiche	X	- Gutachten zu Schattenwurf - Einhalten der Richtwerte durch angepassten reduzierten Betrieb
Lärmbelästigung	Landschaftsbild Mensch	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch akustische Beunruhigung/ Beeinträchtigung des Menschen durch akustischen Beunruhigung des Wohn- und Erholungsbereiche,	X	- Gutachten zur Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel - Einhalten der Richtwerte durch angepassten reduzierten Betrieb
Bodenversiegelung/ Überbauung von Grundflächen	Boden Wasser (Grundwasser) Landschaftsbild Pflanzen- und Tierwelt Mensch Sach- und Kulturgüter	Verlust der Funktionen des Bodens/ Beseitigung der Pflanzen und Tierwelt/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen/ unkontrolliertes Zerstören insbesondere von Kulturgütern	X	Reaktivierung bzw. Aufwertung von intensiv genutzten Böden durch - Grünlandextensivierung - Entwickeln von Röhrichten, Flutrasen etc.
Verrohrungen	Wasser (Oberflächengewässer) Pflanzen- und Tierwelt Landschaftsbild Mensch	Verlust von offenen Wasserflächen/ direkte und indirekte Beseitigung der Pflanzen und Tierwelt/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen	X	Aufwertung von Gräben durch - Entfernen nicht mehr benötigter Verrohrungen - Uferabflachungen - Gewässeraufweitungen
Beseitigung der Vegetation	Pflanzen- und Tierwelt Landschaftsbild Mensch	direkte und indirekte Beseitigung/ Verdrängung der Tierwelt/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen	X	- Biotopoptimierung an geeigneten Standorten - Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege, Aufstellflächen und Fundamente
Gefahr der Kollision von Fledermäusen und Weihen				- Vorsorgliches Abschalten der Anlagen in Nächten mit meteorologisch begünstigenden Faktoren für höhere Fledermausaktivitäten - Kartierung/ Monitoring der Fledermäuse und Festlegung eines angepassten Abschaltregimes - Monitoring möglicher Weihenbruten und Festlegung eines Abschaltregimes
Verschleichung von Rastvogelarten				Sicherung von Rastbiotopen im Marschenbereich durch Biotopoptimierung
Gefährdung von Brutvogelarten während der Bauphase			X	Beschränkung der Bauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit (August bis Februar)
Landschaftsbildbeeinträchtigung	Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt Mensch	Verlust der Funktionen des Bodens/ Verlust von offenen Wasserflächen/ Beseitigung der Pflanzen und Tierwelt/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen	X	- Ersatz an landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich der Wirkzone - Zurücknahme vorhandener Beeinträchtigungen
Gefährdung von Sach- und Kulturgütern	Landschaftsbild Mensch	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen (kulturelles Erleben)	X	- Beteiligung der Ostfriesischen Landschaft - Sicherung von archäologischen Fundstellen

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

- Immissionsschutz-, bau- und planungsrechtliche Belange
- Natur- und artenschutzrechtliche Belange
- Prüfung der Umweltverträglichkeit
- **Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen**

Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen

Die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beinhalten umfangreiche naturschutzfachliche Auflagen.

Schutzgüter	01	02	03	04	05
Boden	01	02	03	04	05
Wasser (Grundwasser)	01	02	03	04	05
Wasser (Oberflächengewässer)	01	02	03	04	05
Pflanzenwelt (einschließlich Biotop)	01	02	03	04	05
Tierwelt	01	02	03	04	05
Landschaftsbild	01	02	03	04	05

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks



Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen

Wesentliche naturschutzfachliche Auflagen im Windenergiepark Utgast sind:

- Benennung von mind. 3 ha geeigneter Kompensationsfläche pro Anlage, Bewirtschaftung nach Vorgabe
- vorsorgliches Abschalten zum Schutz von Fledermäusen in Zeiten hoher Fledermausaktivitäten (Wetterparameter)
- Fledermausmonitoring in den ersten 2 Betriebsjahren
- dauerhaftes Monitoring möglicher Weihenbruten und ggf. anderer Greifvogelarten
- Begrenzung der Bautätigkeiten vorzugsweise auf den Zeitraum 02. Juli bis 14. März/ „ökologische Baustellenbetreuung“

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

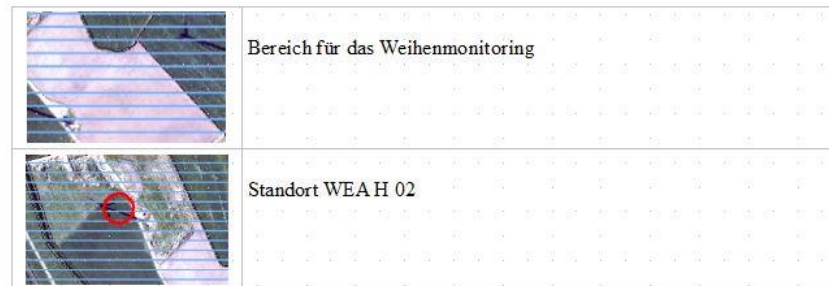


Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen

Lage und Ausdehnung des Bereichs für das Wiesenweihenmonitoring
für die WEA H 02; Az.: 60.2/6351.05 (3/14)



Karte mit den
Bereichen für das
Weihenmonitoring

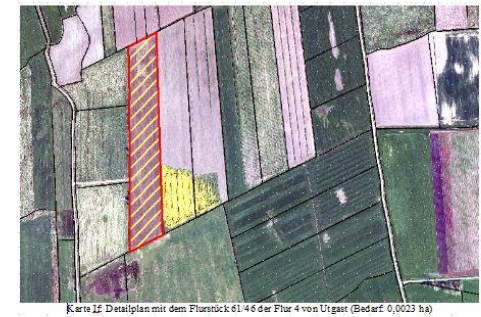


Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen

KARTEN Ia bis II

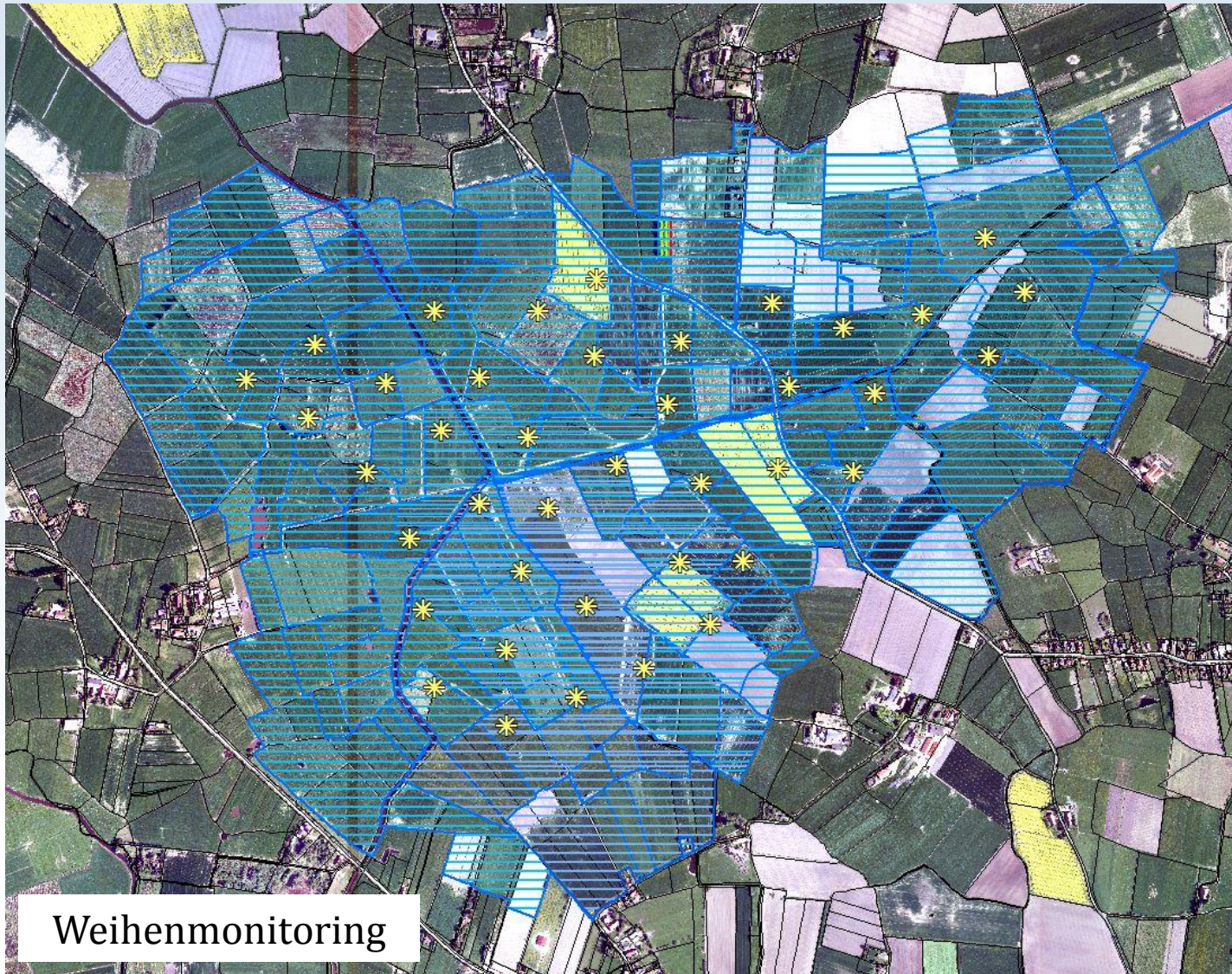
Lage der externen Kompensationsflächen für die WEA H 02 (Az.: 60.2/ 6351.05 (03/14))



Karten mit den festgesetzten Kompensationsflächen

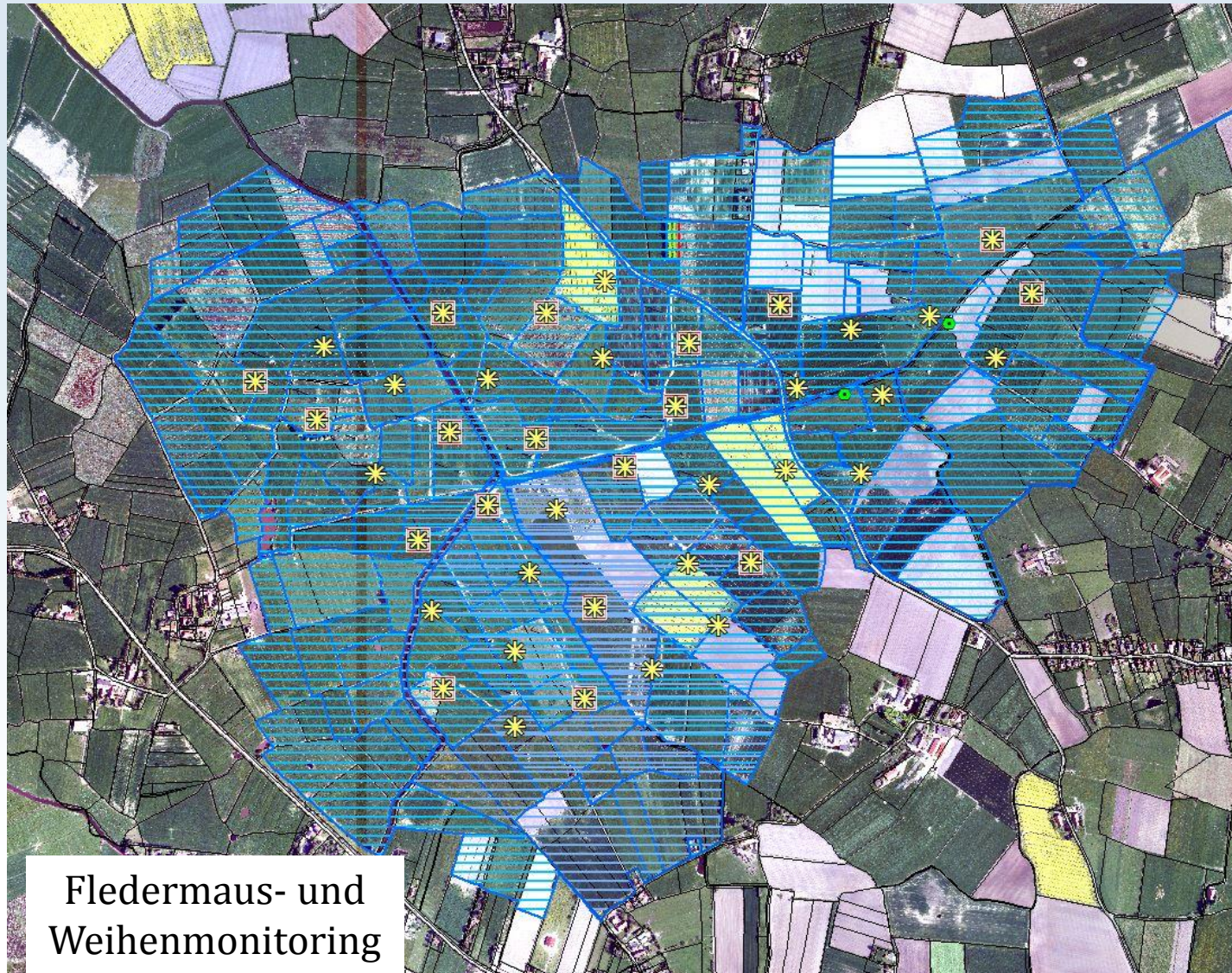
Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen



Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen



Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

Genehmigung von Windenergieanlagen („Repoweringmaßnahmen“) in Windparks

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

